

7/ den, bestimmte Volkswirtschaftliche Bereiche etwa gänzlich als dem Zugriff des Strafrechts entzogen zu betrachten* Damit würde einem gewissen ökonomischen Automatismus das Wort geredet. Es entwickeln' sich vielmehr auch heue Kriminalitätsersoheimaggn, z. B. neue Formen des Betrugest denkbar und bereits praktisch, unterschiedliche Varianten der Bestechung, der Vorteilerschleichung, differenzierte Formen des Vertrauensbruches, der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse, der kriminellen Begünstigung bei Abschluß von Verträgen, bei der Lieferung und Abnahme. All diese Fragen müssen wissenschaftlich sehr aufmerksam untersucht werden. Auch sind neue Formen der Kriminalität im Zusammenhang mit der Eigenerwirtschaftung, der weitgehenden Eigenverfügung über große ökonomische Mittel denkbar und gleichfalls z. T. bereits praktisch geworden.

Es bedarf weiter grundlegender Forschungen, um im gesellschaftlichen Gesamtmechanismus unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus Einsatz- und Wirkungsnotwendigkeit des sozialistischen Wirtschaftsstrafrechts bestimmen zu können. Vor allem unter dem Aspekt der handlungsstimulierenden Rolle des sozialistischen Strafrechts ist es erforderlich zu untersuchen, inwieweit bestimmte generell gültige strafrechtliche Betrachtungsweisen und Bewertungsmaßstäbe in bestimmten Sphären menschlicher Handlungs- und Entscheidungstätigkeit modifiziert oder aber völlig neu durchdacht und gestaltet werden müssen.

Denn über eines darf es keine Zweifel gaben: Der Kampf gegen ökonomische Fehlleistungen kann nicht Ressort des sozialistischen Strafrechts sein. Der Möglichkeits- und reale Aufgabenradius des sozialistischen Strafrechts ist eingebettet in ein System gesellschaftlicher Verantwortung und Verantwortlichkeit und kann nur dann wirksam werden, wenn dieses System lückenlos funktioniert. Das ist keine